S A T Z U N G

des Tierschutzvereins Cottbus e.V.

im Deutschen Tierschutzbund e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung

vom 12. November 2011

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Cottbus e.V." im Deutschen Tierschutzbund e.V..
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Cottbus.
4. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Cottbus.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

   a) Betrieb eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Geschäftsführung und Unterhaltung an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist;
   b) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere;
   c) Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme;
   d) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
   e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
   f) entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
   Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, bekommen Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen ihre Aufwendungen (gilt nicht für Fahrten vom Wohnort zur Geschäftsstelle) in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse auf einen Ersatz verzichten. Der Vorstand kann für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen (mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern) die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
9. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
3. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (gemäß §2) zu dienen und diesen zu fördern.

6. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

7. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann,
   b) durch Ausschluss oder
   c) durch Tod.

8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

   a) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
   b) den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

9. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
10. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
11. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 - Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung beschließt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes entbindet diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
5. Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Beitrag erhoben.
6. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
7. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontoverbindungen und Anschriften dem Verein zeitnah mitzuteilen, um unnötige Kosten für den Verein zu vermeiden.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 - Vorstand

1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Schriftführer
   e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert.
3. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandsschaft kommissarisch dessen Aufgaben.
   Der Vorstand hat das Recht:
   - eine Person zu berufen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist oder
   - für die nächste Mitgliederversammlung die Durchführung einer Ersatzwahl vorzuschlagen.
4. Eine Berufung/Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz andauernder Verhinderung eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.
5. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
6. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern aus der letzten Wahlperiode ist möglich.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

   a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
   b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
   c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
   d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
   e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit der Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
   f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
   g) die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 - Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden kann mündlich, schriftlich, per Telefon, Fax, Internet erfolgen.
   Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

Vorsitzenden bzw. des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterfertigen. Über deren Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter fasst der Vorstand Beschluss.
5. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Wird ein Geschäftsführer auf Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages bestellt, steht er der Geschäftsstelle vor und setzt die Vereinsaufgaben nach Maßgabe des Vorstandes in die Tat um.
8. Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Probleme zeitlich befristet einen mindest dreiköpfigen, sachverständigen Beirat berufen, der jedoch kein Stimmrecht hat. Seine Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des berufenden Vorstandes.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses unter Angaben der Gründe schriftlich beantragt. Dazu ist auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern, diesen innerhalb einer Woche eine aktuelle Mitgliederliste zu übergeben.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

   a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses; Entlastung des Vorstandes,
   b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
   c) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes
   d) Wahl von 3 Rechnungsprüfern,
   e) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
   f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
   g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
   h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
   i) Forderung der Einsetzung eines sachkundigen Beirates für bestimmte Aufgaben.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen gültig abstimmender Mitglieder erforderlich.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
8. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der

Versammlung zu ziehende Los.

9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.
11. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen.

§ 11 - Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder zur Vereinsarbeit sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
3. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie nach ihrer Bekanntgabe durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung die Unterstützung von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder haben.

§ 12 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und der Stand ihrer Erfüllung ist durch den Vorstand darzulegen.

§ 13- Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14- Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei der drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
2. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 15- Jugendgruppe

1. Der Jugendgruppenleiter wird auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Er muß durch seine Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten.
2. Er übt seine Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16- Tierheimverwaltung

1. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.

§ 17- Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und des Landestierschutzverbandes Brandenburg e.V..

§ 18- Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.
3. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB).
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfähigkeit über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 20- Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. November 2011 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen wie folgt:

1. F. Lidemann .....
2. ....
3. ....
4. ....
5. Ecke Kleuger .....